



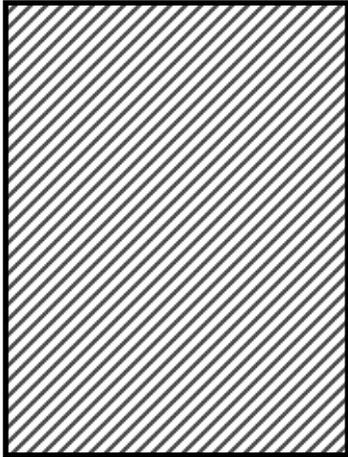
Aufnahmeantrag in die Freiwillige Feuerwehr Bad Rappenau

Stand 25.11.2020



Hiermit beantrage ich meine Aufnahme
in die Freiwillige Feuerwehr Bad Rappenau

Nachname _____	Einsatzabteilung: <input type="checkbox"/> 1 Bad Rappenau <input type="checkbox"/> 2 Babstadt <input type="checkbox"/> 5 Grombach <input type="checkbox"/> 6 Heinsheim <input type="checkbox"/> 7 Obergimpern <input type="checkbox"/> 9 Wollenberg <input type="checkbox"/> 10 Süd <input type="checkbox"/> Fachberater (§11 Abs. 4)
Vorname _____	
Straße _____	
PLZ Ort _____	
Geburtsdatum _____	
Geburtsort _____	
Telefonnummer _____	Faxnummer _____
Handynummer _____	
E-Mail-Adresse _____	
Arbeitgeber _____	Erlerner Beruf _____
Anschrift _____	Ausgeübter Beruf _____
Telefonnummer geschäftlich _____	
Faxnummer geschäftlich _____	Handy Geschäftlich _____
E-Mail- geschäftlich _____	
Arbeitszeit	<input type="checkbox"/> Normal <input type="checkbox"/> Früh- und Spätschicht im Wechsel <input type="checkbox"/> Früh-, Spät- und Nachtschicht im Wechsel <input type="checkbox"/> Nur am Wochenende für die Feuerwehr erreichbar <input type="checkbox"/> _____
Mitgliedschaft bei anderer Feuerwehr?	<input type="checkbox"/> Zeitraum: _____ <input type="checkbox"/> Ort: _____ <input type="checkbox"/> Dienstgrad dort: _____ !Sämtliche Bescheinigungen sind als Fotokopie beizulegen!

<p>Brillenträger</p> <p><input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja</p> <p>Maskenbrille erforderlich</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>	<p>Passbild für Feuerwehrausweis Format max. 4,5cmx6cm</p> 
<p>Funktion</p> <p><input type="checkbox"/> Maschinist <input type="checkbox"/> Sprechfunker <input type="checkbox"/> Atemschutzgeräteträger <input type="checkbox"/> Bootsführer <input type="checkbox"/> Kettensägenführer <input type="checkbox"/> Geräteverantwortlicher <input type="checkbox"/> Kassenwart <input type="checkbox"/> Schriftführer</p>	<p><input type="checkbox"/> Stv. Kommandant <input type="checkbox"/> Abteilungskommandant <input type="checkbox"/> Stv. Abteilungskommandant <input type="checkbox"/> Ehrenkommandant <input type="checkbox"/> Jugendleiter</p> <p><input type="checkbox"/> Ausbilder GA / Truppführer <input type="checkbox"/> Ausbilder Sprechfunk <input type="checkbox"/> Ausbilder Technische Hilfe</p> <p><input type="checkbox"/> Gesamtausschuss <input type="checkbox"/> Abteilungsausschuss</p>
<p>Dienstgrad</p> <p><input type="checkbox"/> Feuerwehrmann auf Probe <input type="checkbox"/> Feuerwehrmann <input type="checkbox"/> Oberfeuerwehrmann <input type="checkbox"/> Hauptfeuerwehrmann <input type="checkbox"/> Löschmeister <input type="checkbox"/> Oberlöschmeister</p>	<p><input type="checkbox"/> Hauptlöschmeister <input type="checkbox"/> Brandmeister <input type="checkbox"/> Oberbrandmeister <input type="checkbox"/> Hauptbrandmeister</p>
<p>Dienststellung</p> <p><input type="checkbox"/> Truppmann <input type="checkbox"/> Truppführer <input type="checkbox"/> Gruppenführer <input type="checkbox"/> Zugführer <input type="checkbox"/> Verbandsführer <input type="checkbox"/> Kommandant</p>	
<p>Leistungs- abzeichen</p> <p><input type="checkbox"/> Bronze Datum: _____ <input type="checkbox"/> Silber Datum: _____ <input type="checkbox"/> Gold Datum: _____</p>	<p><input type="checkbox"/> Jugendflamme Stufe 1 <input type="checkbox"/> Jugendflamme Stufe 2 <input type="checkbox"/> Jugendflamme Stufe 3 <input type="checkbox"/> Leistungsspange</p>
<p>Erhaltene Ehrungen</p> <p>_____</p>	
<p>Führerschein- klassen</p> <p><input type="checkbox"/> B <input type="checkbox"/> BE <input type="checkbox"/> Staplerschein</p>	<p><input type="checkbox"/> C <input type="checkbox"/> CE <input type="checkbox"/> C1 <input type="checkbox"/> C1E</p>

Untersuchungen G26-Atenschutzuntersuchung !G26.3 Untersuchung ist vor Aufnahme durchzuführen! Arbeitsmedizinische Praxis Dr.med.Lars Schubert Tel.:07063/9345615 Bei der alten Saline 2 74206 Bad Wimpfen	Untersuchung nach Fahrerlaubnisverordnung für LKW-Fahrer <input type="checkbox"/> bestanden wann: _____ <input type="checkbox"/> nicht bestanden <input type="checkbox"/> wird über Werkfeuerwehr / andere Feuerwehr organisiert → Bescheinigung liegt bei
---	---

Atenschutzbelastungsübung <input type="checkbox"/> bestanden wann: _____ <input type="checkbox"/> nicht bestanden	<input type="checkbox"/> bestanden Termin der nächsten Folgeuntersuchung: _____ <input type="checkbox"/> nicht bestanden
---	---

Schlüssel für Feuerwehrhaus <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Schließung Nr.: _____ (steht auf Schlüssel)
--	--

	Lehrgang	Ort	von... bis...
Lehrgänge (auf Standort-, Kreis- und Landesebene)			

	ausgeführte Tätigkeit	von... bis...
Historie oder besondere Tätigkeiten innerhalb des Feuerwehrwesens (dieses Feld ist gedacht um besondere oder auch vergangene Tätigkeiten festzuhalten, z.B. Kassier oder Kreisjugendsprecher,...)		

Bankdaten (IBAN):

PKW- und LKW-Führerschein sind in Form einer Kopie nachzuweisen.

Bisherige Feuerwehrmitgliedschaften, Lehrgänge, Untersuchungen, Dienstgrad, Dienststellung, Leistungsspanne, Leistungsabzeichen, Auszeichnungen und Ehrungen sind durch Kopie oder beglaubigtes Datenblatt nachzuweisen.

Verpflichtungserklärung

§ 11 Aufnahme der ehrenamtlich Tätigen in die Gemeindefeuerwehr gem. FwG Stand 17. Dezember 2015

(1) In die Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die

1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,
2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

(2) Die Aufnahme in eine Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige einer Jugendfeuerwehr oder einer Musikabteilung in eine Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.

(3) Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Besteht ein Abteilungsausschuss, ist dieser vom Feuerwehrausschuss vor dessen Entscheidung anzuhören. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

(4) In die Gemeindefeuerwehr können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen als Fachberater aufgenommen werden. Dienstpflichten, Aufnahme und Beendigung des Feuerwehrdienstes können im Einzelfall abweichend von den Absätzen 1 und 2, § 13 Abs. 1 Nr. 5 und § 14 geregelt werden.

§ 14 Dienstpflichten gem. FwG Stand 17. Dezember 2015

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet,

1. am Dienst einschließlich der Aus- und Fortbildung regelmäßig pünktlich teilzunehmen,
2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,
3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen,
7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstaussübung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.

(2) Die Angehörigen der Altersabteilung können zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden, soweit sie die hierfür erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen.

(3) Aus beruflichen, gesundheitlichen, familiären oder persönlichen Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von Dienstpflichten nach Absatz 1 Nummern 1 und 2 befreit werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Feuerwehr- und des Abteilungsausschusses auf Antrag Dienstpflichten nach Absatz 1 Nummern 1 und 2 dauerhaft beschränken.

(4) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 1 Nr. 1 und 2.

(5) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1 000 Euro ahnden. Der Bürgermeister kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 13 Abs. 3 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 bis 3 anzuhören.

Frau/Herr _____

geboren am _____

Niederschrift über die förmliche Verpflichtung nach § 1 Abs. 1 bis 3 des Verpflichtungsgesetzes vom 02.03.1974 (BGBl. I S. 469, 547) in der jeweils geltenden Fassung

Oben genannter Antragsteller wird auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer/seiner Dienstpflichten im Fernmeldedienst einer der in der Richtlinie für den nichtöffentlichen beweglichen Landfunkdienst der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS), Nummer 1.1. bis 1.7. aufgeführten Behörde/Organisation verpflichtet und erklärt:

“Mir wurde der Inhalt der folgenden Strafvorschriften des Strafgesetzbuches bekanntgegeben“:

- § 201 Abs. 3 StGB (Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes)
- § 203 Abs. 2 StGB (Verletzung von Privatgeheimnissen)
- § 331 StGB (Vorteilsannahme)
- § 332 StGB (Bestechlichkeit)
- § 353 b StGB (Verletzung des Dienstgeheimnisses)
- § 358 StGB (Nebenfolgen)

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass es verboten ist, dienstliche Aufzeichnungen für nichtdienstliche Zwecke zu fertigen oder im persönlichen Gewahrsam zu haben. Mir ist es eröffnet worden, dass ich bei Verletzung meiner Pflichten im Fernmeldedienst strafrechtliche Verfolgung zu erwarten habe. Ich habe eine Ausfertigung der Niederschrift und der vorstehenden Strafvorschriften erhalten.

Erklärungen gemäß FwG Baden Württemberg

Ich erkläre, dass ich die Voraussetzungen gem. § 11 FwG (gem. FwG Stand 17. Dez. 2015) erfülle und verpflichte mich, die Dienstpflichten gem. § 14 FwG (gem. FwG Stand 17. Dez 2015) einzuhalten und wahrzunehmen.

Außerdem erkläre ich, dass ich den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen bin, mich für eine längere Dienstzeit (10 Jahre) verpflichte, sowie die Satzung und die Dienstanweisungen der Feuerwehr Bad Rappenau anerkennen werde.

Erklärung bezüglich Führungszeugnis / Datenschutz

Ich versichere an Eides statt, dass ich einen guten Ruf besitze und mein polizeiliches Führungszeugnis ohne Eintragungen ist, sowie gegen mich derzeit kein gerichtliches Verfahren anhängig ist. Hiermit gestatte ich der Stadtverwaltung Bad Rappenau wiederkehrend beim Bundeszentralregister ein erweitertes Führungszeugnis über mich zu beantragen.

Ich bin damit einverstanden, dass die von mir gemachten Angaben und Daten auf Datenträger gespeichert werden und diese Daten ausschließlich für die Verwaltung der Feuerwehr Bad Rappenau, für Dritte nicht zugänglich, verwendet werden. Die im Rahmen der Aktivitäten der Feuerwehr erstellten Bild- und Videoaufnahmen, auf welchen ich zu erkennen bin, dürfen im Internet wie auch in Printmedien sowie zu anderweitiger der Feuerwehr dienlichen Zwecken verwendet und veröffentlicht werden.

Selbstverpflichtungserklärung zur Umsetzung § 72 a Sozialgesetzbuch (SGB) VIII „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“

Hiermit versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat nach den §§ 171 (Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht), 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung), 225 (Misshandlung von Schutzbefohlenen), 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 (Straftaten gegen die persönliche Freiheit) des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden bin und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Im Rahmen dieser Erklärung verpflichte ich mich dazu, den Träger über die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens zu informieren.

Feuerwehrsatzung/ Unfallverhütungsvorschrift

Die Satzung der Feuerwehr Bad Rappenau sowie die Unfallverhütungsvorschriften habe ich erhalten.

Datum

Unterschrift

Datum

Unterschrift eines gesetzl. Vertreters
(bei Aufnahme mit 17)

Zustimmung zur Verpflichtung durch den jeweiligen Abt.-Ausschuss (§11 Abs.3):

Datum

Unterschrift Abteilungskommandant

Zustimmung zur Verpflichtung durch den Feuerwehrausschuss (§11 Abs.3):

Datum

Unterschrift Kommandant

Mit Datum der Zustimmung durch den FW-Ausschuss beginnt die Probezeit (12Monate).

Strafvorschriften des Strafgesetzbuches zur Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz

§ 201 Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt

1. das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einem Tonträger aufnimmt oder
2. eine so hergestellte Aufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt das nicht zu seiner Kenntnis bestimmte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen mit einem Abhörgerät abhört.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter die Vertraulichkeit des Wortes verletzt (Absätze 1 und 2).

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Die Tonträger und Abhörgeräte, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden.

§ 203 Verletzung von Privatgeheimnissen

(1) Wer Privatgeheimnisse verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,
4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates,
5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehenden Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekanntgegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

(3) ...

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tode des Betroffenen unbefugt offenbart.

(5) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

§ 331 Vorteilsannahme

(1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft.

(2) Ein Richter oder Schiedsrichter, der einen Vorteil als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn der Täter einen nicht von ihm geforderten Vorteil sich versprechen lässt oder annimmt und die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme vorher genehmigt hat oder der Täter unverzüglich bei ihr Anzeige erstattet und sie die Annahme genehmigt.

§ 332 Bestechlichkeit

(1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(2) Ein Richter oder Schiedsrichter, der einen Vorteil als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er sich dem anderen gegenüber bereit gezeigt hat,

1. bei der Handlung seine Pflichten zu verletzen oder
2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen zu lassen.

§ 353b Verletzung des Dienstgeheimnisses

(1) Wer ein Geheimnis, das ihm als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt, anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Hat der Täter durch die Tat fahr-lässig wichtige öffentliche Interessen gefährdet, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Ist der Täter bei einem Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes oder für ein solches Gesetzgebungsorgan tätig, so wird die Tat nur mit Ermächtigung des Präsidenten des Gesetzgebungsorgans verfolgt; ist der Täter sonst bei einer Behörde oder anderen amtlichen Stelle des Bundes oder für eine solche Behörde oder Stelle tätig, so wird die Tat nur mit Ermächtigung der obersten Bundesbehörde verfolgt. In anderen Fällen wird sie nur mit Ermächtigung der obersten Landesbehörde verfolgt.

§ 358 Nebenfolgen

Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer Straftat nach den §§ 332, 336, 340, 343, 344, 345 Abs. 1 und 3, §§ 348, 352 bis 353b, 354, 355 und 357 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden (§ 45 Abs. 2), aberkennen.

Dienstszitz: Kommandant Felix Mann ■ Raiffeisenstr.14 ■ 74906 Bad Rappenau

■ Tel.: 07264 / 5373 ■ Fax: 07264/5370 ■ eMail: felix.mann@badrappenau.de

Anlage 1

Vorlage zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses für die Mitglieder der Freiwilligen
Feuerwehr Bad Rappenau

**Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses
(§ 30a BZRG)**

Hiermit bestätigt die Freiwillige Feuerwehr Bad Rappenau
(Auffordernde Behörde)

dass Frau/Herr

(Name, Vorname, Geburtsdatum)

(Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnr.))

gemäß § 30 a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ein erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden vorlegen muss, da obengenannte Person als Mitglied in der Freiwilligen Feuerwehr Bad Rappenau in der Betreuung von Minderjährigen tätig ist bzw. ggfs. mit Minderjährigen in Kontakt kommen kann (gem. § 72 a SGB VIII).

(Ort, Datum)

(Stempel + Unterschrift der auffordernden Person/Stelle)

Hiermit beantrage ich die Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses zur Vorlage bei Behörden (Verwendungszweck: Persönliche Eignung nach § 72a SGB VIII).

Auf die Möglichkeit der Einsichtnahme beim Amtsgericht gemäß § 30 Abs. 5 BZRG wird **hingewiesen** (in diesem Fall wird das Führungszeugnis an ein Amtsgericht gesendet und dort dann zur Einsichtnahme für den Antragsteller bereitgestellt, nach Einsichtnahme wird das Führungszeugnis an die Empfängerbehörde weitergeleitet).

Einsichtnahme beim Amtsgericht wird gewünscht:

() Ja Amtsgericht: _____

(Ort, Datum)

(Unterschrift Antragsteller)